

Rahmenordnung für die Weiterbildung zur/zum »Fachsupervisor/in für die Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung (DAK)«

Präambel

Supervision für die Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung ist ein schulenübergreifender Lehr- und Lernprozess, in dem die/der Supervisor/in die/den Berater/in dazu anregt, die Professionalität im Kontakt mit der/dem Klientin/Klienten zu vertiefen. Diese vollzieht sich im Kontext von Person- und Fachkompetenz der/des Beraterin/Beraters, des Klientels sowie der institutionellen Rahmenbedingungen. Durch die tätigkeitsfeldbezogene Orientierung grenzt sich Supervision deutlich von anderen Formen psychosozialer Beratung und psychologischer Psychotherapie ab.

1. Zulassung zur Weiterbildung

1.1. Voraussetzungen

1.1.1. Erforderliche Voraussetzungen

Erforderliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung sind:

- Nachweis einer Weiterbildung zum/zur Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberater/in oder einer äquivalenten Familien- bzw. Paartherapieausbildung.
- Eine dreijährige supervidierte Praxis als Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberater/in.
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Leitung von beraterischen/therapeutischen Gruppen, z. B. nachgewiesen durch eine Gruppentherapieausbildung.
- Teilnahme an einem Zulassungsverfahren.

1.1.2. Weitere Voraussetzungen

Die einzelnen Verbände können weitere Voraussetzungen beschließen.

1.2. Zulassungsverfahren

1.2.1. Zuständigkeit

Für das Zulassungsverfahren ist ein vom jeweiligen Verband autorisiertes Gremium zuständig.

1.2.2. Weitere Regelungen

Die einzelnen Verbände regeln das Zulassungsverfahren näher.

2. Grundlagen der Weiterbildung

2.1. Ziel der Weiterbildung

Das Ziel einer Supervisor(inn)enqualifizierung ist, eine Gestaltungsfähigkeit zu entwickeln, die professionelle und entwicklungsgerechte Identitätsbildung des/der Beraters/Beraterin im Kontakt mit dem/der Klienten/Klientin innerhalb des Kontextes institutioneller Rahmenbedingungen fördert.

2.2. Konzept der Weiterbildung

Methodisch-didaktische Leitlinie der Supervisor(inn)enqualifizierung ist die Integration von Literaturstudium, kollegialem Austausch sowie kritischer Reflexion eigener Supervisionspraxis im Zusammenhang von Persönlichkeitsentwicklung, Fachwissen und institutioneller Erfahrung. Dazu gehört, dass Elemente des Supervisionsprozesses geübt und überprüft werden, die sich beziehen auf:

2.2.1. Beziehungsdynamik

Fokussierung der Beziehungsdynamik zwischen Klient(inn)en (Paar, Eltern, Familie, Kind, Einzelperson, Gruppe) und Berater/in zur Erhellung der vorgestellten Problemkonstellation und des Entwicklungsstandes im Beratungsprozess.

2.2.2. Konzeptvertiefung

Ermöglichung von Handlungsalternativen bei der Weiterentwicklung des beraterischen Konzepts im Prozess neuer oder veränderter beziehungs-dynamischer und differentialdiagnostischer Erkenntnisse.

2.2.3. Ressourcen bei kooperativen Settings

Unterstützung kooperativer Arbeitsformen von Mitarbeiter(inn)en (z. B. Beraterpaar bei Paar-, Gruppen- und Familienberatungen). Analyse der Interaktionsdynamik sowie Konzeptbildung unter Berücksichtigung des Beratungsprozesses.

2.2.4. Identität, Institution und Organisation

Förderung beraterischer Identität im Kontext von persönlichen, fachlichen Voraussetzungen, institutionellen Erwartungen, Wertorientierungen sowie Organisationsformen.

2.3. Aufbau der Weiterbildung

2.3.1. Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung besteht aus mindestens 530 Stunden, wobei

- die theoretische Weiterbildung mindestens 160 Stunden,
- die Supervisionspraxis in Einzel- und Gruppensupervision mindestens 100 Stunden,
- die Lehrsupervision, einzeln und in Gruppen, mindestens 70 Stunden,
- die Blockseminare zur Praxisreflexion mindestens 120 Stunden,

- die regionalen Theorie- und Themengruppen mindestens 80 Stunden umfassen müssen.

2.3.2. Anerkennung von Vorerfahrungen

In begründeten Einzelfällen können Vorleistungen (z. B. abgeschlossene Gruppentherapieausbildung oder Vorerfahrung mit Supervisionspraxis im Rahmen der EFLB) bei einzelnen Bestandteilen der Weiterbildung angerechnet werden.

2.4. Schwerpunkte der theoretischen Weiterbildung

- Entwicklungsziele der Supervision
- Elemente schulengebundener Supervisionsformen
- Rollen, Funktionen, entwicklungsgerechte Handlungsanleitungen
- Fallsupervision, Selbsterfahrung, Beratungskontextanalyse
- Phasen des Supervisionsprozesses
- Bedeutungen des Konzept- oder Settingwechsels
- Methodische Elemente, Medien, Materialien
- Kontraktbildung, Setting, Rahmen
- Ethische Fragen

3. Abschlussprüfung

3.1 Bestandteile

Die Abschlussprüfung besteht mindestens aus:

- der Zulassungsarbeit über einen Supervisionsprozess,
- einer Livedemonstration einer Gruppensupervisionssitzung,
- dem Abschlusskolloquium.

3.2. Zertifikat

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch ein Zertifikat bestätigt.

3.3. Weitere Regelungen

Die einzelnen Verbände regeln den Abschluss näher.

4. Kontrollsupervision

Die Tätigkeit als Supervisor/in bedingt eine fortlaufende, fachliche Weiterbildung sowie Reflektion des eigenen Handelns. Die Kursabsolvent(inn)en verpflichten sich zur regelmäßigen Kontrollsupervision.

5. Vertrauens- und Datenschutz

5.1. Informationen und Daten der TeilnehmerInnen

Die von den TeilnehmerInnen am Zulassungsverfahren und die von den TeilnehmerInnen der Weiterbildung erhobenen Informationen und Daten unterliegen dem Vertrauens- und Datenschutz.

5.2. Einwilligung der TeilnehmerInnen zum Informations- und Datenaustausch

Die in Nr. 5.1. genannten TeilnehmerInnen willigen durch ihre Teilnahme ein, dass die jeweils zuständigen KursleiterInnen, Dozent(inn)en und Lehrsupervisor(inn)en die von ihnen erhaltenen Informationen und Daten untereinander austauschen können, soweit dies für die Weiterbildung erforderlich ist.

6. Schlussvorschriften

6.1. Veröffentlichung verbandsspezifischer Regelungen

Die beschließenden Verbände verpflichten sich, die für ihren Verband getroffenen Regelungen zu veröffentlichen.

6.2 Anerkennung des Zertifikats

Die beschließenden Verbände verpflichten sich, das Zertifikat nach Nr. 3.2. gegenseitig anzuerkennen

6.3. Übergangsvorschriften

Die Mindeststundenzahl gilt nur für die Kurse, die nach dem Inkrafttreten der Rahmenordnung beginnen.

6.4. Inkrafttreten der Rahmenordnung

Die Rahmenordnung tritt am 22. März 2001 in Kraft.

Frankfurt, den 22. März 2001